

Stand: 18.05.2024 19:03:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/1392

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/1392 vom 19.05.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 22 vom 27.05.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1834 des OD vom 14.07.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1869 vom 15.07.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 27 vom 15.07.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Anpassung der Bezüge 2009/2010
(BayBVAnpG 2009/2010)**

A) Problem

I. Bezügeanpassung

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 1. März 2009 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 Euro und anschließend um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H. erhöht werden. Außerdem erhalten die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 eine Einmalzahlung von 40 Euro. Auszubildende sowie Praktikanten und Praktikantinnen erhalten monatlich 60 Euro in 2009 und die Linearanpassung zum 1. März 2010. Die Beamten und Beamtinnen, die Richter und Richterinnen in Bayern sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sind an dieser Entwicklung zu beteiligen.

II. Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. Die Altersteilzeit ermöglicht den Beamten und Beamtinnen den gleitenden Übergang aus dem aktiven Berufsleben in den altersbedingten Ruhestand, indem ihnen ab Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Schwerbehinderung 58., in Verwaltungsreformbereichen 55. Lebensjahr) bis zum Beginn des Ruhestands eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden kann. Insgesamt nehmen derzeit mehr als die Hälfte der anspruchsberechtigten Beamten und Beamtinnen Altersteilzeit. Dabei wählt die weit überwiegende Zahl das Blockmodell. Die Möglichkeit der Altersteilzeit wird damit von den Beamten und Beamtinnen in hohem Maße in Anspruch genommen. Die Regelung ist bislang zum 31. Dezember 2009 befristet.

Ein völliger Verzicht auf eine Verlängerung wäre mit Blick auf die dann zu erwartende Erhöhung der Dienstunfähigkeitsquote und die hohe Akzeptanz bei den Beamten und Beamtinnen nicht sachgerecht. Auf der anderen Seite wäre auch eine pauschale Verlängerung zu unveränderten Konditionen nicht vertretbar.

2. Bislang sieht das bayerische Laufbahnrecht vor, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen nur dann die Bildungsvoraussetzung für den höheren Dienst erfüllen, wenn sie in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt, d.h. akkreditiert sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es insbesondere im Hinblick auf den erreichten Qualitätsstandard des bisherigen Verfahrens nicht mehr bedarf.

B) Lösung**I. Bezügeanpassung**

Das Tarifiergebnis im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern beruht auf der aktuellen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Diese stellen einen Anhaltspunkt für die Anpassung der Beamtenbezüge dar. Allerdings besteht keine Verpflichtung, das Tarifiergebnis spiegelbildlich auf den Beamtenbereich zu übertragen (BVerwGE 117, 305). Strukturelle Unterschiede zwischen beiden Bereichen können berücksichtigt werden.

Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Bezogen auf die nur bedingt vergleichbaren Gehaltsstrukturen im Besoldungsbereich ergibt sich eine wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses wie folgt:

- Sockelbetrag ab 1. März 2009 von jeweils 40 Euro
- lineare Anpassung ab 1. März 2009 3 v. H.
- lineare Anpassung ab 1. März 2010 1,2 v. H.

für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen. Anwärter und Anwärterinnen erhalten für 2009 einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro; ab 1. März 2010 zusätzlich 1,2 v. H.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den Bereich des Staates sowie für die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Entsprechend der Besoldung wird die Versorgung nach den jeweiligen Anteilsätzen erhöht.

II. Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. Die Regelung zur Altersteilzeit wird verlängert, gleichzeitig aber inhaltlich verändert.
2. Auf das Verfahren zur laufbahnrechtlichen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Masterabschlüsse an Fachhochschulen wird verzichtet.

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern in 2009 und 2010 von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrkosten für das Jahr 2009 in Höhe von rd. 426,6 Mio. Euro und für das Jahr 2010 in Höhe von weiteren rd. 211,6 Mio. Euro.

Die neuen Regelungen zur Altersteilzeit verursachen jährliche Kosten von bis zu 40 Mio. Euro. Darin enthalten sind auch Kosten, die durch eine im Nachtragshaushalt 2010 geplante Streichung der einschränkenden Unterbesetzung von Ersatzstellen im Eingangsamit mit Beamten auf Widerruf (Art. 6d Abs. 3 Satz 2 Haushaltsgesetz) verursacht werden. Die Einzelheiten insoweit werden im Nachtragshaushalt 2010 festgelegt. Die finanziellen Auswirkungen hängen letztlich entscheidend vom Antragsverhalten der Beamtinnen und Beamten ab, das im Voraus nicht präzise abgeschätzt werden kann, sowie umgekehrt von den Auswirkungen auf die Dienstunfähigkeitsquote.

Der Verzicht auf das Verfahren zur laufbahnrechtlichen Anerkennung führt zu einer Entlastung der Fachhochschulen und der Verwaltung.

2. *Kosten für die Kommunen*

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen und der Altersteilzeitberechtigten entsprechend.

3. *Kosten für die Wirtschaft und den Bürger*

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherrn,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherrn.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2 Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 Euro, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 Euro.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.

Art. 3 Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VIi in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4 Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.

Art. 5 Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,

2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6

Anpassung der Versorgung 2009

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 Euro, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7

Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v. H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 Euro vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8

Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v. H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.

2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“

3. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

- c) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a
Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

**Art. 10
Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nr. 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v. H.“ ersetzt.

- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v. H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdiensttermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

**Art. 11
Änderung des Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern**

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „500 Euro“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 Euro und ab 1. März 2010 526 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 Euro und ab 1. März 2010 auf 263 Euro“.

**Art. 12
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

- 1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
 - 2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010 und
 - 3. Art. 9 Nr. 2 am 1. Juli 2009
- in Kraft.

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30						
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06						
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83						
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37						
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34						
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47						
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28						
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61						
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57						
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36						
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71						
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20						
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34						
A 15						4.182,71	4.397,14						
A 16						4.615,37	4.863,35						

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.391,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkung		Vorbemerkung		Vorbemerkung	
Nummer 2b	75,56	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		in der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1 104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

¹⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Anlage 6
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung HS kw

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	5.254,85
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	
										Sondergrundgehalt bis					5.814,14*)
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
										Sondergrundgehalt bis					6.959,37*)
*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51.															

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro, Vomhundertsatz
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 9	3, 6	241,63
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellsulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Anlage 9
zu Art. 2 Abs. 3

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Anlage 1
zu Art. 4**Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29						
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00						
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73						
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23					
A 6	1.782,23	1.834,56	1.886,89	1.939,20	1.991,52	2.043,86	2.096,20	2.148,52	2.200,83				
A 7	1.858,73	1.905,76	1.971,60	2.037,44	2.103,27	2.169,12	2.234,97	2.281,98	2.329,00	2.376,04			
A 8		1.972,56	2.028,82	2.113,19	2.197,57	2.281,94	2.366,34	2.422,58	2.478,81	2.535,08	2.591,32		
A 9		2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05		
A 10		2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39		
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83	
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30	
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91	
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60	

Anlage 2
zu Art. 4**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Anlage 5
zu Art. 4**Besoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkung		Vorbemerkung		Vorbemerkung	
Nummer 2b	76,47	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		in der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		104,32
		C 3 und C 4	B 3		

¹⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Anlage 6
zu Art. 4

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
										Sondergrundgehalt bis					5.883,91*)
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
										Sondergrundgehalt bis					7.042,88*)
*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15															

Anlage 7
zu Art. 4

Amtszulagen, Stellsulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 6 Abs. 1	
Buchst. a	460,16
Buchst. b	368,13
Buchst. c	294,50
Nummer 6a	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 und B 9	B 9
Nummer 8	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 21	190,54
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 9	3, 6	244,53
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Anlage 8
zu Art. 4

Amtszulagen, Stellsulagen
auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Anlage 9
zu Art. 4**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsam, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**
(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

Begründung

A. Allgemeines

1. Anknüpfungspunkt für die lineare Bezügeanpassung im Beamtenbereich ist das Tarifiergebnis, das die Einbeziehung eines Sockelbetrags von 40 € und lineare Erhöhungen der Entgelte ab 1. März 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H. beinhaltet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamten und Beamtinnen nach den fortgeltenden Vorschriften des § 14 BBesG und des § 70 BeamtVG die Einkommensentwicklung der tarifvertraglich Beschäftigten, vor allem der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, zu berücksichtigen (BVerfGE 114, 258). Er ist dabei nicht verpflichtet, das Tarifiergebnis spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen (BVerwGE 117, 305). Auch die aktuelle Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist ein Faktor, der bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung berücksichtigungsfähig ist (BVerfGE 107, 218).

Eine Absenkung des Erhöhungssatzes um 0,2 v. H. (§ 14a Abs. 2 BBesG) findet nach § 14a Abs. 2a BBesG nicht statt. Dafür wird der Versorgungsrücklage in Bayern gemäß § 14a Abs. 3 BBesG die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erzielten Einsparungen zugeführt.

2. Die Regelung zur Altersteilzeit im Bayerischen Beamtengesetz wird verlängert. Die hohe Akzeptanz der Altersteilzeitregelung bei den bayerischen Beamten und Beamtinnen lässt es sinnvoll erscheinen, dieses bewährte Instrument zu verlängern, macht es aber gleichzeitig auch erforderlich, die Bedingungen für die Inanspruchnahme anzupassen.

Eine Erhöhung des Arbeitszeitanteils auf 60 v. H. bei Verringerung des Altersteilzeitzuschlags von 83 v. H. auf 80 v. H. und der Wegfall der versorgungsrechtlichen Privilegierung (die Altersteilzeit wird bislang mit dem Faktor 1,8 in der Versorgung berücksichtigt, so dass sich für 50 v. H. durchschnittlicher Arbeitszeit eine Anrechnung von 90 v. H. für die Versorgung ergibt) ist daher unverzichtbar.

Die Erhöhung des Arbeitszeitanteils auf 60 v. H. führt im Teilzeitmodell maximal zu einer um rund vier Stunden höheren Wochenarbeitszeit bzw. im Blockmodell um eine Verlängerung der Ansparphase auf drei Jahre. Bei dem von Lehrern und Lehrerinnen bevorzugten Blockmodell ermöglicht dies schulorganisatorisch ein Ende der Ansparphase mit dem vollen dritten Jahr und damit am Ende des Schuljahres.

Besoldungsrechtlich wird am Altersteilzeitzuschlag zur Besoldung festgehalten. Die Obergrenze wird jedoch von 83 v. H. auf 80 v. H. zurückgeführt, um die Finanzierbarkeit der Verlängerung der Altersteilzeit zu gewährleisten.

Versorgungsrechtlich wird die Altersteilzeit mit der familienpolitischen Teilzeit gleichgestellt. Zudem ist aufgrund der demografischen Entwicklung und dem dadurch bedingten Ansteigen der Versorgungslasten im Konzept für das Neue Dienstrecht in Bayern eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Anhebung der Altersgrenzen parallel zur Regelung im Rentenbereich geplant. Die finanziellen Spitzenbelastungen sollen mit den Versorgungsfonds abgemildert werden.

Eine erneute Befristung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz soll aber nach Ablauf von zwei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden.

3. Die weitere Änderung betrifft die laubahnrechtliche Behandlung von Masterabschlüssen an Fachhochschulen, wo unter dem Gesichtspunkt der Daueraufgabe der Deregulierung eine Verfahrensvereinfachung vorgenommen wird.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes, der den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) genannten Personenkreis erfasst. Dazu gehören wegen der gebotenen Einheitlichkeit der Besoldung in Bayern auch die Beamten und Beamtinnen im Kommunalbereich. Neben diesen Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen werden auch Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen (Art. 35 BayBG) erfasst. Sie erhalten auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 60 v. H. des Anwärtergrundbetrages. Die Aufnahme der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen dient der Klarstellung. Deren Unterhaltsbeihilfe ist durch Sonderregelung des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) in die lineare Bezügeanpassung mit einbezogen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, die Versorgungsbezüge von bayerischen Dienstherrn beziehen, um der gesetzlich bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 nimmt – in Klarstellung der Regelung von Abs. 1 Nr. 1 – öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und weltanschauliche Gemeinschaften und ihre Verbände vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Das bedeutet, dass öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und weltanschauliche Gemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamten und Beamtinnen nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Abs. 2 Satz 2 stellt eine Folgeregelung zu § 82 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung dar. Danach erhalten Anwärter und Anwärterinnen, die sich am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befanden, Anwärterbezüge nach den bis zum 31.12.1998 geltenden Vorschriften. Sie sind deshalb wie bisher von der Linearanpassung ausgenommen.

Zu Abs. 3

Bereits durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) wurde bestimmt, dass bei Rechtsverweisungen in Bundes- oder Landesrecht auf Vorschriften oder Anlagen des Bundesbesoldungsrechts, die durch das BayBVAnpG 2007/2008 ersetzt wurden, Landesrecht gilt. Diese Regelung wird unverändert fortgeführt.

Zu Art. 2

Der angestrebte Gleichklang zwischen Tarif- und Beamtenbereich erfordert es, auch den tariflich vereinbarten Sockelbetrag, um den sich das monatliche Tarifentgelt erhöht, auf den Beamtenbereich zu übertragen. Die dadurch eintretende Nivellierung der Grundgehaltssätze zu Gunsten der unteren Besoldungsgruppen tangiert zwar den Besoldungsgrundsatz der amts- und leistungsadäquaten Bezügeanpassung. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Höhe des Sockelbetrages und im Interesse der Gleichbehandlung der beiden Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes hinnehmbar.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Gewährung des Sockelbetrags, der ausschließlich die Grundgehaltssätze erhöht. Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um einen Sockelbetrag von monatlich 60 € folgt zeit- und inhaltsgleich dem Tarifiergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung von 6 v. H. Die insoweit über die prozentuale Anpassung des Absatzes 2 hinausgehende Anpassungsmaßnahme der Beamtenanwärter und Beamtenanwärterinnen stärkt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Eine zusätzliche Linearanpassung scheidet daher aus.

Zu Abs. 2

Die Regelung setzt die Linearanpassung in Anlehnung an den Tarifabschluss zeit- und inhaltsgleich um. Davon werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die mit dem BayBVAnpG 2007/2008 zuletzt erhöht worden sind.

Nicht ausdrücklich genannt sind die Funktions-Leistungsbezüge für Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung W. Sie nehmen nach Art. 24 Abs. 3 BayBesG automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3 BayBesG erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Nr. 1

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 6 zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden BayBVAnpG 2007/2008.

Erhöht werden außerdem wie bisher die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der fortgeltenden Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (BBesO A/B). Einbezogen sind damit auch die im Haushaltsgesetz 2009/2010 vom 14. April 2009 (GVBl S. 86) ausgebrachten Amtszulagen, die als erster Schritt zur Umsetzung des Neuen Dienstrechts im Schulbereich erhöht bzw. neu eingeführt wurden. Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung ausgenommen.

Der Familienzuschlag wird mit Ausnahme des besonderen Erhöhungsbetrags für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5) in die Anpassung ebenfalls einbezogen.

Nrn. 2 und 3

Der besonders belastende Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und zu bestimmten Vorfesttagszeiten sowie die Mehrarbeitsvergütung werden traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt.

Nrn. 4 und 5

Diese Nummern regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrer.

Zu Abs. 3

Ausgangspunkt für die Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 sind die seit 1. Oktober 2007 bzw. 1. Januar 2009 in Bayern geltenden Tabellen. Sie werden durch die neuen Tabellen in den Anlagen dieses Gesetzes ersetzt. Eine Aufnahme dieser Tabellen in das Stammrecht (BayBesG) erfolgt entsprechend der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers zum BayBV-AnpG 2007/2008 (Drs. 15/9290 S. 15) erst im Rahmen der Gesetzesmaßnahmen zur Umsetzung der Dienstrechtsreform. Hinsichtlich des im Zuge der Anpassung 2007/2008 beschlossenen Verfahrens, die erhöhten Beträge der Erschweriszulagen sowie der Mehrarbeitsvergütungen nicht im Anpassungsgesetz selbst, sondern durch Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen, haben sich Probleme im Vollzug ergeben. Diese beruhten darauf, dass der Bundesgesetzgeber zum 1. Juli 2008 eine ausschließlich auf den Bundesbereich begrenzte Erhöhung dieser Besoldungsbestandteile beschlossen hat, die aufgrund Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt sowohl bei den betroffenen Landesbeamten und Landesbeamtinnen in Bayern wie auch bei den Vollzugsbehörden den Eindruck erweckt hat, besagte Bundeserhöhung gelte auch im Freistaat Bayern. Zur Vermeidung solcher Irritationen werden die in Bayern ab 1. März 2009 geltenden Beträge in einer gesonderten Anlage dieses Gesetzes publiziert.

Zu Art. 3

Art. 3 setzt die gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zur Besoldungsanpassung 2007/2008 um. Danach soll die Auslandsbesoldung im Neuen Dienstrecht in Bayern durch Rechtsverweisung auf das ab 1. Juli 2010 für den Auswärtigen Dienst geltende Auslandsbesoldungsrecht des Bundes geregelt werden (Drs. 15/9290 S. 14). Dieses durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) umfassend neu gestaltete Auslandsbesoldungsrecht soll nach Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts vollinhaltlich auch für Bayern gelten. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich vertretbar, an Stelle der in Bayern geltenden Anpassungssätze ab dem 1. März 2009 ausschließlich die für Auslandsdienstbezüge des Bundes geltenden Anpassungsfaktoren heranzuziehen. Damit wird die angestrebte dynamische Verweisung auf Bundesrecht auch betragsmäßig vorbereitet.

Zu Art. 4

Art. 4 regelt entsprechend dem Tarifiergebnis den zweiten Anpassungsschritt im Jahr 2010. Danach werden die in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Bezügebestandteile zum 1. März 2010 um weitere 1,2 v. H. erhöht. Einbezogen sind damit auch die Anwärtergrundbeträge. Nicht erfasst werden im Hinblick auf die Sonderregelung des Art. 3 die Auslandsdienstbezüge. Im Übrigen vgl. Begründung zu Art. 2. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. März 2009 erhöhten Beträge.

Zu Art. 5*Nr. 1*

Die Vorschrift hält in Nr. 1 für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts an den Maßgaben des Dienstrechtsreformgesetzes des Bundes des Jahres 1997 fest, wonach landesgesetzliche Bemessungsgrundlagen, die auf Grundgehälter nach dem Stand vom 30. Juni 1997 Bezug nahmen, unverändert fortgelten sollten. Auch diese Bemessungsgrundlagen alten Rechts werden seit jeher von der Bezügeanpassung erfasst, allerdings auf der Basis der Grundgehaltsstrukturen nach dem Stand vom 30. Juni 1997. Eine Bereinigung dieser Altbestände wird mit dem Neuen Dienstrecht erfolgen.

Nr. 2

Nr. 2 betrifft Übergangsrecht aus dem 2. BesVNG, das von den Anpassungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden soll.

Zu Art. 6

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 2 hinaus notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten Bezügebestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Anpassung von Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge, die nicht von der Anpassung nach Art. 2 Abs. 2 erfasst sind. Die Verweisung auf die Vorschriften früheren Rechts vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung. Die den am 1. Januar 2009 vorhandenen Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen der Besoldungsgruppe A 12 zustehende Amtszulage nach Fußnote 7 bedarf einer eigenständigen Bestimmung zur Teilnahme an der Anpassung, weil diese Amtszulage ab 1. Januar 2009 nicht mehr in der Anlage zum BayBesG ausgebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt wurde in Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage nach Fußnote 7 ein neues Amt ausgebracht, das für am 1. Januar 2009 vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nicht einschlägig ist.

Zu Abs. 2

Mit Satz 1 wird die Anhebung der Grundgehaltssätze für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen der früheren Besoldungsgruppe A 1 um den Sockelbetrag geregelt. Die so erhöhten Versorgungsbezüge nehmen anschließend an der linearen Anpassung um 3 v. H. entsprechend Abs. 1 teil.

Zu Abs. 3

Die Erhöhung der Dienstbezüge um einen Sockelbetrag von 40 € wird entsprechend auch bei den Versorgungsbezügen vorgenommen, denen ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zu Grunde liegt. Betroffen davon sind Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist und deren Hinterbliebene, wenn der Versorgungsurheber oder die Versorgungsurheberin nach dem 30. Juni 1997 verstorben ist. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen angeordnet sind, nehmen an der Anhebung der Bezüge um einen Sockelbetrag nicht teil.

Zu Abs. 4

Die in Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge werden nach ständiger Praxis um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Dies gilt auch für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990

(BGBl I S. 967) in der bis 22. Februar 2006 geltenden Fassung. Der durchschnittliche Vomhundertsatz ergibt sich, indem der allgemeine Anpassungssatz von 3,0 v. H. um das Verhältnis der statischen zu den dynamischen Bezügebestandteilen verringert wird.

Zu Abs. 5

Abs. 5 führt die Übergangsregelungen für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Da die vorgenannte Stellenzulage nicht alle Beamte und Beamtinnen und auch nicht alle Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts durch den Einbau der Stellenzulage auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. Oktober 2007 geltende und mit Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931) festgelegte Verminderungsbetrag (49,14 €) wird mit diesem Gesetz ersetzt. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Grundgehalts.

Zu Abs. 6

In Abs. 6 wird klargestellt, dass die Anpassung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinn des § 70 BeamtVG gilt. Damit wird insbesondere die Absenkung des Versorgungsniveaus aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 fortgeführt. Nach § 69e BeamtVG wird das Versorgungsniveau seit dem Jahr 2003 in acht gleichen Schritten von jeweils rund 0,54 v. H. um insgesamt 4,33 v. H. abgesenkt. Die Anpassung nach Art. 6 stellt die fünfte Anpassung seit 2003 dar mit der Folge, dass der 5. Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG zur Anwendung kommt und die lineare Erhöhung für die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nicht in vollem Umfang wirksam wird. Die Versorgungsbezüge erhöhen sich damit effektiv um rund 2,46 v. H. Die Hälfte der hierdurch erzielten Einsparungen wird der Versorgungsrücklage nach dem Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern – BayVersRücklG – zugeführt (§ 14a Abs. 3 BBesG, Art. 6 BayVersRücklG). Im Übrigen wird auf den zweiten Absatz der allgemeinen Begründung hingewiesen.

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze um den Sockelbetrag und die zeitgleiche lineare Erhöhung werden als einheitliche Anpassung im Sinne des § 69e Abs. 3 BeamtVG behandelt.

Zu Art. 7

Die nach Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 erhöhten Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2010 entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach Art. 4 um weitere 1,2 v. H. beziehungsweise in den Fällen des Art. 6 Abs. 4 um 1,1 v. H. erhöht. Bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen nach Art. 6 Abs. 3 beträgt die Verminderung des Grundgehalts ab 1. März 2010 51,22 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Art. 6 verwiesen.

Zu Art. 8*Zu Abs. 1*

Die Vorschrift regelt die besoldungsrechtliche Folge der Altersteilzeit bzw. Altersdienstverminderung und ersetzt insoweit Bundesrecht. Sie führt den bereits im Bundesrecht geregelten Zuschlag zur anteiligen Besoldung dem Grunde nach fort, und legt ihn der Höhe nach auf 80 v. H. fest. Die Gesamtbezüge in Altersteilzeit knüpfen weiterhin an den Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit und schließen sich damit an die statusrechtlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit an.

Beamte und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen, die die Altersteilzeit bzw. Altersdienstverminderung bis zum 31.12.2009 angetreten haben, erhalten den Zuschlag in der bisherigen Höhe. Damit wird besoldungsrechtlich die statusrechtliche Rechtsstandswahrung nachvollzogen.

Zu Abs. 2

Altersteilzeit, die nach dem 31. Dezember 2009 angetreten wird, soll bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur noch entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Berücksichtigung finden. Mit der Regelung wird § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG für den genannten Personenkreis durch Landesrecht ersetzt, das die bisherige Sonderregelung für die Berücksichtigung der Altersteilzeit nicht enthält.

Zu Art. 9 (Änderung des BayBG)*Zu Nr. 1*

Wegen der Einfügung von Art. 142a BayBG ist eine Änderung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nr. 2

Mit der Änderungsformulierung in Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayBG wird – wie beim Bund und in zahlreichen Ländern – ein Gleichlauf sämtlicher Masterabschlüsse herbeigeführt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es insbesondere im Hinblick auf den erreichten Qualitätsstandard des bisherigen Verfahrens nicht mehr bedarf. Zudem wird die Norm an die Entwicklung im bayerischen Hochschulrecht angepasst.

*Zu Nr. 3**Buchst. a*

Der Beamte bzw. die Beamtin soll künftig 60 v. H. der bislang geleisteten Arbeitszeit erbringen statt bisher 50 v. H. Diese Erhöhung ist zumutbar und trägt den personalwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung.

Buchst. b

Die Regelung vereinheitlicht den Beginn der Altersteilzeit für alle Lehrkräfte. Um zu vermeiden, dass die Freistellungsphase während eines Schuljahres beginnt – was bei einem Arbeitszeitumfang von 60 v. H. nach der bisherigen Regelung für Lehrkräfte mit Vollendung der maßgeblichen Altersgrenze im zweiten Schulhalbjahr der Fall wäre – wird die Altersgrenze einheitlich auf den Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Arbeitszeit beträgt dann bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand (Art. 62 Satz 2 BayBG) regelmäßig fünf Jahre, sodass bei einem Arbeitszeitumfang von 60 v. H. die Freistellungsphase nach drei Jahren Ansparrphase beginnt und damit nicht während des Schuljahres endet.

Buchst. c

Die Regelung hebt die bisher bestehende Befristung auf.

Zu Nr. 4

Auf Beamte bzw. Beamtinnen, die sich bereits in Altersteilzeit befinden, würde ohne Übergangsregelung die neue Regelung zum Umfang der zu erbringenden Arbeitszeit Anwendung finden. Die Regelung stellt daher klar, dass es aus Gründen des Bestandsschutzes für Beamte bzw. Beamtinnen, die sich am 31. Dezember 2009 bereits in Altersteilzeit befanden, bei dem bis dahin geltenden Arbeitszeitumfang bleibt.

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das 60. Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, ist hinsichtlich des Beginns der Altersteilzeit eine Sonderregelung erforderlich, weil diese Lehrkräfte nach Art. 62 BayBG zum Ende des Schuljahres 2013/2014 in den Ruhestand treten. Da Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayBG den Beginn der Altersteilzeit auf den Beginn des Schuljahres festlegt, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, wäre dies das Schuljahr 2009/2010. Dieses Schuljahr hat aber bereits begonnen, sodass für diese Lehrkräfte nur der Beginn des nächsten Schuljahres in Betracht kommt. Da die Dienstzeit dann insgesamt aber nur vier Schuljahre beträgt, ist es angezeigt, für diese Lehrkräfte nur eine Arbeitszeit von 50 v. H. anzusetzen, um ein Ende der Ansparrphase während des Schuljahres zu vermeiden.

Diese Regelung zum Arbeitszeitumfang gilt gleichermaßen für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr im ersten Schulhalbjahr 2009/2010 vollenden und deshalb an sich zu Beginn dieses Schuljahres die Altersteilzeit hätten antreten können, bei denen aber ein Antreten der Altersteilzeit aus schulorganisatorischen Gründen (sog. 2+2-Modell) erst zum Schuljahr 2010/2011 möglich ist. Da die Dienstzeit auch in diesen Fällen insgesamt nur vier Schuljahre beträgt, ist es angezeigt, auch hier nur eine Arbeitszeit von 50 v. H. anzusetzen, um ein Ende der Ansparrphase während des Schuljahres zu vermeiden.

Zu Art. 10 (Änderung des BayRiG)

Die Nrn. 1a, 1c und 4 übernehmen die für Beamte in Art. 9 Nrn. 3a, 3c und 4 getroffenen Neuerungen zur Altersteilzeit (Erhöhung der zu erbringenden Arbeitsleistung von 50 v. H. auf 60 v. H.; Aufhebung der Befristung der Regelungen zur Altersteilzeit; keine Anwendbarkeit der Neuregelung auf Altfälle) in das Bayerische Richtergesetz. Auf die Begründung zu den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften wird Bezug genommen.

Die Nrn. 1b, 1d und 2 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Nr. 3 passt die Verweisung an die seit dem 1. April 2009 geltende Fassung von Art. 8a Abs. 2 BayRiG an. Zum 1. April 2009 war der bisherige Satz 3 aufgehoben worden, der bisherige Satz 4 wurde Satz 3.

Zu Art. 11 (Änderung des BayVersRückIG)

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayVersRückIG nimmt der pauschale Zuführungsbetrag zum Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern an den Bezügeanpassungen teil.

*Zu Nr. 1**Buchst. a*

Der Betrag von 500 € erhöht sich auf Grund der Anhebung um den Sockelbetrag und der linearen Anpassung um 3 v. H. zum 1. März 2009 von 500 € auf 520 € und zum 1. März 2010 von 520 € auf 526 €.

Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 2

Entsprechend der Anhebung nach Nr. 1 beträgt der verminderte pauschale Zuführungsbetrag für Bedienstete in unterhältiger Teilzeitbeschäftigung ab 1. März 2009 260 € statt 250 € und ab 1. März 2010 263 € statt 260 €.

Zu Art. 12 (Inkrafttreten)

Abs. 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Davon abweichend bestimmt Abs. 2 Nr. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Anpassungsschrittes.

Ferner bestimmt Abs. 2 Nr. 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Altersteilzeit und stellt damit die nahtlose Verlängerung der Altersteilzeit sicher. Ein früheres Inkrafttreten ist nicht zweckmäßig, da sich dann die Situation für die noch 2009 in Altersteilzeit

gehenden Beamten und Beamtinnen gegenüber der bislang geltenden Rechtslage verschlechtern würde.

Die Regelung zur laufbahnrechtlichen Behandlung von Masterabschlüssen an Fachhochschulen soll dagegen schon am 1. Juli 2009 in Kraft treten, um frühest möglich Wirkung entfalten zu können.

Prinzipiell verdrängen die Vorschriften des neuen Stammgesetzes die früheren Regelungen des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931). Deshalb ist in Art. 2 Abs. 3 bestimmt, dass z. B. die Grundgehaltssätze der Anlagen 1 bis 6 an die Stelle der entsprechenden Anlagen des BayBVAnpG 2007/2008 treten. Allerdings enthält das vorstehend genannte Gesetz in Art. 5 Übergangsbestimmungen, deren Geltung bis zum Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts aufrechterhalten werden muss, weil anderenfalls erworbene Anwartschaften verloren gehen. Eine vollständige Aufhebung des früheren Anpassungsgesetzes scheidet damit aus. Bei teilweiser Aufhebung verbliebe hingegen ein unerwünschter Regelungsrest. Im Hinblick darauf soll das BayBVAnpG 2007/2008 neben dem BayBVAnpG 2009/2010 vorübergehend bestehen bleiben. Beide Anpassungsgesetze werden spätestens mit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts außer Kraft gesetzt.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) (Drs. 16/1392)

- Erste Lesung -

Zur Begründung darf ich Herrn Staatsminister Fahrenschon das Wort erteilen.

Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es steht inzwischen 2 : 0.

Die Kernpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2009 und 2010 und die Verlängerung der Altersteilzeit über den 31. Dezember 2009 hinaus.

Zur Besoldungsanpassung 2009/2010 muss man wissen, dass die Bezüge der bayerischen Beamtinnen und Beamten letztmals zum 1. Oktober 2007 erhöht wurden. Mit den Besoldungsanpassungen 2009/2010 liegen die Bezüge der bayerischen Beamtinnen und Beamten auch im bundesweiten Vergleich weiterhin an der Spitze.

Bezogen auf die Verlängerung der Altersteilzeit gilt es in Erinnerung zu rufen, dass diese wegen der Chance zu einem gleitenden Übergang in den Ruhestand eine hohe Akzeptanz bei den Beamtinnen und Beamten erfährt. Sie wurde deshalb bereits im Jahre 2000 aufgrund eines Antrags aus der Mitte des Landtags bis zum 31.12. dieses Jahres verlängert. Mit der Weiterführung zu modifizierten Konditionen liegt Bayern auch in diesem Fall im bundesweiten Spitzenfeld, während Bund und andere Länder die Altersteilzeit ganz auslaufen lassen.

Von den Verbänden wurde der Gesetzentwurf begrüßt. Er ist getragen von der festen Überzeugung, dass eine wichtige Grundlage der Leistungsfähigkeit der bayerischen Staatsverwaltung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Für ihr Engagement müssen auch die bayerischen Beamtinnen und Beamten entsprechend ihren Leistungen

angemessen bezahlt werden. Mit der Anpassung der Bezüge erfüllt der Freistaat Bayern als Dienstherr im Übrigen auch seine Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation.

Im Doppelhaushalt 2009/2010 wurde für die Besoldungsanpassung und die Verlängerung der Altersteilzeit Vorsorge getroffen. Ich bitte Sie deshalb, den Gesetzentwurf der Staatsregierung in den anstehenden Beratungen zu unterstützen und mit einer zügigen Beratung dafür Sorge zu tragen, dass die Beamtinnen und Beamten Bayerns schnellstmöglich Sicherheit über die Höhe ihrer Bezüge erhalten.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die SPD-Fraktion darf ich nun dem Kollegen Stefan Schuster das Wort erteilen.

Stefan Schuster (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Erster Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2009/10. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit werde ich mich kurzfassen.

Nichtsdestotrotz ist heute festzustellen, dass der öffentliche Dienst in den zurückliegenden Jahren von der Staatsregierung und der CSU arg gerupft wurde. Die Einkommensschere gegenüber der Wirtschaft klafft inzwischen um circa 8 % auseinander. Es war mehr als notwendig, endlich gegenzusteuern.

Deshalb begrüßen wir natürlich die fast vollständige Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern. Damit kommt die Staatsregierung der Forderung des Bayerischen Beamtenbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der SPD-Fraktion nach, das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Was die Anwärterbezüge betrifft, sehen wir allerdings noch Verbesserungsbedarf, weil der öffentliche Dienst auch in Zukunft leistungsfähig bleiben muss, wir deshalb qualifiziertes Personal brauchen und aufpassen müssen, dass uns die Wirtschaft nicht mit

besseren Ausbildungsvergütungen und Einstiegsgehältern die guten Leute vor der Nase wegschnappt.

Die geplante Verlängerung der Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten, die auch in diesem Gesetz geregelt wird, sehen wir positiv. Wie wichtig das Thema für die Betroffenen ist, zeigen die vielen Petitionen, die wir in der zurückliegenden Zeit im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes behandelt haben.

Als problematisch sehen wir hier allerdings die Neuregelung an, dass keine Aufstockung mehr bei der Versorgung vorgesehen ist, dass also nur die 60 % ruhegehaltstauglich sind. Wir sehen da die Gefahr, dass gerade deshalb die unteren und mittleren Einkommensgruppen nicht mehr die Möglichkeit der Altersteilzeit nutzen werden, wodurch es zu einem Wiederanstieg der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit kommen kann.

Was die Erschwerniszulage betrifft, so haben sich die betroffenen Berufsgruppen natürlich schon etwas mehr erhofft. Hier hat es auch Vorschläge der Gewerkschaft der Polizei gegeben. Ein Antrag der SPD-Fraktion zur Erhöhung der Erschwerniszulage wurde im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit parteiübergreifend beschlossen, aber leider nicht im Haushaltsausschuss.

Wir werden diese Themen mit Änderungsanträgen in den Ausschussberatungen aufgreifen und freuen uns auf eine anregende Diskussion.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Heckner.

Ingrid Heckner (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mir überlegt: Wieso beantragt die SPD in der Ersten Lesung eines Gesetzes, das Vorbildwirkung für ganz Deutschland hat, bereits eine Aussprache? Ich habe es jetzt gehört: Man hat sich schwergetan, hier ein paar Kritikpunkte zu finden.

Das Besoldungsanpassungsgesetz wird in dem Doppelhaushalt in hohem Maße Kosten verursachen. 426 Millionen Euro sind es in diesem Jahr, 211 Millionen Euro im nächsten Jahr.

Bezüglich der Übernahme der Tarifiergebnisse für unsere bayerischen Beamten haben wir nicht abgewartet, bis das ganze Gesetzgebungsverfahren durchlaufen ist. Die Beamten werden im Vorgriff auf die Gesetzesbeschlüsse bereits im Juni Abschlagszahlungen erhalten, damit sie Planungssicherheit haben.

Das Gleiche gilt für den zweiten Punkt, den das Besoldungsanpassungsgesetz enthält. Das ist die Fortführung der Altersteilzeit. Wer mit Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Gesprächen zu tun hat, wird verfolgt haben, wie stark emotional dieses Thema - es war bekannt, dass dies 2009 auslaufen soll - diskutiert worden ist. Dankenswerterweise ist in hohem Maße auch in diesem Hohen Hause die Erkenntnis gewachsen, dass wir damit ein positives Arbeitsinstrument haben, mit dem wir die vorzeitigen Dienstunfähigkeitsmeldungen auf fast die Hälfte reduzieren konnten, und zwar im Vergleich zu der Zeit vor der Einführung der Altersteilzeit.

Die Bedingungen sind leicht reduziert worden. Aber in vielen Gesprächen und im Dialog, den wir mit den Verbänden geführt haben, haben die Bedingungen eine sehr hohe Akzeptanz gefunden.

Es ist bundesweit einmalig, dass im Freistaat Bayern die Altersteilzeit für alle Beamten weitergeführt wird, nicht nur bezogen auf Lehrer, wie es zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Fall ist und auch in anderen Bundesländern, wo an eine Weiterführung gar nicht erst gedacht wird. Wenn man da herumkritisiert und fordert, dass auch bei 60% Arbeit die Ruhegehaltfähigkeit weiterhin bei 90 % bleiben müsse, dann kann man daraus Rückschlüsse ziehen. Wenn da gesagt wird, dass sich gerade die Kleinen dann nichts mehr leisten könnten, dann ist das schon eine ganz gewagte Darstellung.

Wir werden sehen, wie sich die neuen Bedingungen für die Altersteilzeit auswirken. Ich sage denen, die sich mit dem Gesetz nicht befasst haben: Bei 60 % Arbeit sollen 80 %

netto vergütet werden. Ich denke, hier handelt es sich um ein Instrument, das es ermöglicht, unsere Beamten in den Ruhestand treten zu lassen, ohne dass sie vorzeitig die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beantragen müssen.

Wir von der CSU-Fraktion begrüßen ganz außerordentlich die schnelle Umsetzung der Tarifiergebnisse und bedanken uns bei der Staatsregierung, dass die Regelung in so schnellem Verfahren in Gesetzesform gegossen wurde.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Meyer.

Peter Meyer (FW): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte Sie nicht über Gebühr strapazieren.

Selbstverständlich ist dieser Gesetzentwurf bemerkenswert und aner kennenswert. Es wurde gesagt: Er übernimmt im Wesentlichen das Besprechungsergebnis - im Beamtenrecht kann man von Tarifverhandlungen ja nicht reden -, das mit den Verbänden erzielt wurde. Das gilt sowohl für die Besoldung als auch für die Altersteilzeit.

Damit haben wir - das ist daran das Bemerkenswerte - endlich einmal wieder eine Gleichbehandlung der Beamten mit den Tarifkräften. Die gab es mindestens in den vergangenen 15 Jahren nicht mehr. Vor 15 Jahren begann die Schere mit der Arbeitszeit auseinanderzugehen.

Natürlich ist das hier eine Erste Lesung. An sich ist der Gesetzentwurf zustimmungsfähig und bemerkenswert.

Der öffentliche Dienst weiß - da bin ich mir ziemlich sicher -, dass in Bayern die Beamten mit am besten dran sind. Aber das ist kein Grund, sich hier jetzt selber zu beweihräuchern. Es gibt nämlich noch ganz gewaltige Baustellen im Dienstrecht, die man nicht

einfach wegdenken kann, auch wenn man den Beamten jetzt genau die gleiche Prozentzahl gewährt wie den Tarifkräften.

Ungelöst und ein Riesenkuddelmuddel ist die Frage des Abbaus der 42-Stunden-Woche. Da wurden die Beamten als Erpressungsmasse verwendet. Bloß hat die Erpressung irgendwie nicht geklappt. Diese Frage ist ungelöst. Unverständlich ist dabei auch, dass es schon mehrere Versuche im Ausschuss und hier im Plenum gegeben hat, das abzuschaffen. Das wurde immer mit der Mehrheit der Koalition abgewiesen, auch mit Unterstützung der FDP, die sonst immer sagt, sie müsse auch dafür sorgen, dass die Schere nicht mehr vorhanden ist.

Was aber der gesamten Staatsverwaltung fehlt, meine Damen und Herren, ist nicht die Diskussion über die Arbeitszeit. Was der gesamten Staatsverwaltung fehlt, ist ein Personalentwicklungskonzept. Anträge, Personalberechnungen für die Finanzverwaltung wurden genauso abgebügelt. Bei der Polizei ist es dasselbe. Aber es geht nicht nur um den Personalbedarf bei der Polizei, es geht nicht nur um den Personalbedarf bei der Steuerverwaltung, es geht um ein Personalentwicklungskonzept. Chaos und Unzufriedenheit wegen absolut uneinheitlicher Beurteilungen und Beförderungsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Ressorts sind an der Tagesordnung. Wenn Sie in einer Behörde arbeiten, die eine Bündelungsfunktion hat, wo die verschiedenen Ressorts aufeinandertreffen, merken Sie, was für gewaltige Unterschiede dort herrschen - und das bei Leuten, die sich mit den Schreibtischen gegenüber sitzen.

Wie sieht es mit dem Nachwuchs aus? Wir brauchen qualifiziertes Personal. Wir brauchen in allen Bereichen Fachkräfte, ob es die Polizei ist, ob es die Lehrer sind, ob es im Steuerrecht ist oder in der inneren Verwaltung. Da wurde in den letzten Jahren so gut wie niemand eingestellt. Wir werden in ein riesiges Pensionierungsloch fallen - das alles sehenden Auges.

Und, meine Damen und Herren, wir haben noch die Probleme der völlig ziel- und planlosen Verwaltungsreformen der vergangenen Jahre aufzuarbeiten. Die Wasserwirt-

schaftsverwaltung hat drei angefangene Reformen nicht zu Ende gebracht. Der Staatsforst ist in Aufruhr. Die innere Verwaltung ist geschwächt. Jetzt fangen Sie schon wieder an, die Gewerbeaufsichtsämter herumzuschubsen. Nach der Polizeireform wurde kein einziger Polizist zusätzlich auf die Straße geschickt.

(Beifall des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FW))

Stattdessen schaffen Sie die Direktionen ab und dafür wieder einige neue Präsidien.

(Zurufe von der CSU und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wenn Sie das mit dem urdemokratischen Anliegen, alle Kräfte gleichmäßig zu beteiligen, gleichsetzen, kann ich Ihnen nicht helfen.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist kein Grund zur Selbstbeweihräucherung. Es sind noch viele Aufgaben zu erfüllen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Kollege Professor Dr. Barfuß. Bitte schön.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine geschätzten noch verbliebenen Kolleginnen und Kollegen! Ich zitiere gleich zu Beginn Herrn Habermann. Den Weihrauch lasse ich weg. Herr Habermann sagt: Im gesamten Bundesgebiet sucht diese Besoldungsanpassung ihresgleichen. - Wenn das der Chef der Beamtengewerkschaft sagt, denke ich, lieber Kollege Peter, kann es so schlimm nicht sein.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich denke, wer angesichts dieser Kassenlage hier sagt, dass das daneben gegangen sei, der liegt wirklich ein bisschen neben der Mütze.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU - Peter Meyer (FW): Das habe ich doch nicht gesagt!)

Ich habe im Namen meiner Fraktion all den Beamtinnen und Beamten Dank zu sagen, die hier für uns arbeiten; denn natürlich wäre ohne Beamte kein Staat zu machen. Aber man muss auch einmal sehen, dass die Menschen draußen Angst haben um ihre Arbeitsplätze. Das haben die Beamten zum Beispiel nicht. Ich finde, dass das eine sehr faire Geschichte ist, und wir sollten uns davon nicht abbringen lassen.

Zur Sache selber: Die Qualitätsanforderungen an die Beamten halte ich für sehr, sehr wichtig. Man muss zwei Examina machen, sonst kann man kein Beamter werden. Im Gegensatz zu dem, was wir heute diskutiert haben, also zu den totalitären Regimen des Dritten Reiches und der DDR, sind unsere Beamten freie Beamte. Das sollten wir im Zusammenhang mit 60 Jahren Grundgesetz auch einmal würdigen. Hier sitzen lauter Beamte, die freie Beamte sind. Man muss sich einmal vorstellen, was es bedeuten würde, in einem totalitären Land arbeiten zu müssen, in dem man aufgrund einer Kaderschulung Beamter wird, oder in Frankreich mit der Ecole nationale d'administration, wo das nur auf Elite ausgelegt ist. Bei uns hat jeder befähigte junge Mann und jede befähigte junge Frau die Möglichkeit und die Chance, in das Beamtenverhältnis aufzusteigen. Das ist eine tolle Geschichte.

Wichtig war auch, dass wir gehört haben, dass die Weiterbildung unserer Beamten sehr gut ist. Das ist auch richtig. Bei einer verdichteten Leistungsbereitschaft, die man von ihnen erwarten kann, müssen sie auch gut ausgebildet sein.

Noch etwas zur Arbeitszeitverkürzung: Es war ein Riesenfehler, vor den Wahlen so etwas zu versprechen. Das war eine Dummheit. Das war wirklich eine Dummheit. Diese Dummheit müssen wir jetzt sehr teuer bezahlen; denn kein Mensch stirbt, wenn er 42 Stunden arbeitet. Kein Mensch! Es ist nur Unfug, wenn man hier so tut. Das beste Beispiel sind wir hier, wobei es auch nicht sehr sinnvoll ist, bis 24 Uhr zu tagen. Aber, ich denke, wenn wir das schon versprochen haben, müssen wir es auch halten, so weh es

tut. Wir müssen sehen, wie wir Stück für Stück hinkommen. Aber wir sollten lernen - wir haben heuer wieder zwei Wahlkämpfe -, nicht Zeug zu versprechen, das man hinterher nicht finanzieren kann. Wie soll es denn bitte gehen?

Der einzige Trost ist das, was die Frau Vorsitzende gesagt hat. Diese 425 Millionen Euro sind zwar Kosten von Herrn Fahrenschon, aber volkswirtschaftlich mit der Schaffung von Nachfrage im Konsumbereich verbunden.

Fazit: Wir haben hier - ohne Beweihräucherung! - eine sehr sinnvolle und gerechte Anpassung vorgenommen. Wir freuen uns, dass die Beamten für uns arbeiten. Ein Faktum ist, die Beamten im Freistaat Bayern sind uns lieb und teuer. Andererseits ist ohne sie tatsächlich kein Staat zu machen.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Danke schön, Frau Präsidentin. - Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Heckner, nach dieser Lobhudelei und nach gewissen Reaktionen, die das bei mir ausgelöst hat, muss ich Ihnen jetzt doch erklären, warum wir auf einer Aussprache bestanden haben. Als Vorsitzende des Ausschusses könnten Sie das aber eigentlich wissen.

Wir hätten eigentlich zu diesem Punkt heute Abend nicht geredet. Wir hätten gern darauf verzichtet. Aber wenn hier so viel Unfug erzählt wird, müssen wir das jetzt einmal tun.

Wir hätten auf eine Aussprache verzichten können, wenn dieser Gesetzentwurf rechtzeitig vorgelegen hätte. Aber Sie werden verstehen, dass wir im Ältestenrat nicht eine Katze im Sack kaufen. So blöd sind wir nicht. Wenn wir den Gesetzentwurf vorher nicht durchlesen können, beantragen wir auf jeden Fall eine Aussprache. Hätte Ihnen daran gelegen, hier Zeit zu sparen, hätten Sie nur auf uns zukommen und das mit uns besprechen müssen. Dann hätten wir das sicherlich regeln können. Wenn Sie sich hier

darüber aufregen, dass wir Zeit vertun, hier über Dinge zu reden, die eigentlich keiner Aussprache bedürfen, frage ich mich, warum Sie überhaupt ans Rednerpult gehen, nachdem Ihr Minister schon alles gesagt hat.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Das musste hier heute Abend auch noch einmal gesagt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Die Aussprache ist geschlossen, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1392

zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Christa Naaß, Martin Güll u.a. SPD

Drs. 16/1505

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)
(Drs. 16/1392)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Petra Guttenberger u.a. CSU, Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP

Drs. 16/1759

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)
(Drs. 16/1392)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Es wird folgender neuer Art. 12 eingefügt:

**„Art. 12
Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), angefügt durch

Gesetz vom 10.4.2007 (GVBl. S.276), wird wie folgt geändert:

Die Worte „wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt“ werden einschließlich der Kommata vor dem Wort „wenn“ und nach dem Wort „beträgt“ gestrichen.“

2. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13.

Berichtersteller zu 1:	Hans Herold
Berichtersteller zu 2:	Stefan Schuster
Berichtersteller zu 3:	Prof. Dr. Winfried Bausback
Mitberichtersteller zu 1:	Stefan Schuster
Mitberichtersteller zu 2:	Hans Herold
Mitberichtersteller zu 3:	Horst Arnold

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/1505 und Drs. 16/1759 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1505 in seiner 12. Sitzung am 16. Juni 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1505 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1505 in seiner 37. Sitzung am 30. Juni 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1505 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/1505 und Drs. 16/1759 in seiner 18. Sitzung am 14. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

- cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.“

2. Im neuen Art. 13 (bisher Art. 12) Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „am“ durch die Worte „mit Wirkung vom“ ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1505 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1759 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Ingrid Heckner
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1392, 16/1834

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2 Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 Euro, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 Euro.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.

Art. 3 Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4 Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.

Art. 5**Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen**

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6**Anpassung der Versorgung 2009**

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
 2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
- (5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 Euro, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach

Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7**Anpassung der Versorgung 2010**

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v. H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 Euro vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8**Altersteilzeit**

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdiensttermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdiensttermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v. H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdiensttermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9**Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.

2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“
3. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a
Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

**Art. 10
Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nr. 3 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v. H.“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v. H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“
3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

**Art. 11
Änderung des Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern**

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „500 Euro“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 Euro und ab 1. März 2010 526 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.
2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 Euro und ab 1. März 2010 auf 263 Euro“.

**Art. 12
Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010 und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30						
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06						
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83						
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37						
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34						
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47						
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28						
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61						
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57						
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36						
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71						
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20						
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34						
A 15						4.182,71	4.397,14						
A 16						4.615,37	4.863,35						

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.391,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkung		Vorbemerkung		Vorbemerkung	
Nummer 2b	75,56	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		in der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1 104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		

¹⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Besoldungsordnung HS kw

Anlage 6
zu Art. 2 Abs. 3

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	5.254,85
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	
										Sondergrundgehalt bis					5.814,14*)
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
										Sondergrundgehalt bis					6.959,37*)
*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51															

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellsulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro, Vomhundertsatz
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 9	3, 6	241,63
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellsulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Anlage 9
zu Art. 2 Abs. 3

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Anlage 1
zu Art. 4**Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29						
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00						
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73						
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23					
A 6	1.782,23	1.834,56	1.886,89	1.939,20	1.991,52	2.043,86	2.096,20	2.148,52	2.200,83				
A 7	1.858,73	1.905,76	1.971,60	2.037,44	2.103,27	2.169,12	2.234,97	2.281,98	2.329,00	2.376,04			
A 8		1.972,56	2.028,82	2.113,19	2.197,57	2.281,94	2.366,34	2.422,58	2.478,81	2.535,08	2.591,32		
A 9		2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05		
A 10		2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39		
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83	
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30	
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91	
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60	

Anlage 2
zu Art. 4**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkung		Vorbemerkung		Vorbemerkung	
Nummer 2b	76,47	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	wenn ein Amt ausgeübt wird	
				der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		in der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		104,32
		C 3 und C 4	B 3		

¹⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Anlage 6

zu Art. 4

Besoldungsordnung HS kw

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
										Sondergrundgehalt bis					5.883,91*)
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
										Sondergrundgehalt bis					7.042,88*)
*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15															

Anlage 7
zu Art. 4

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 6 Abs. 1	
Buchst. a	460,16
Buchst. b	368,13
Buchst. c	294,50
Nummer 6a	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 und B 9	B 9
Nummer 8	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 21	190,54
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8	
A 9	3, 6	244,53
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9	
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091)

Anlage 8
zu Art. 4

Amtszulagen, Stellsenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Anlage 9
zu Art. 4**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**
(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) (Drs. 16/1392)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Stefan Schuster, Christa Naaß, Martin Güll u. a. (SPD)
(Drs. 16/1505)

und

Änderungsantrag der Abg.

Ingrid Heckner, Petra Guttenberger u. a. (CSU),

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Prof. Dr. Georg Barfuß u. a. (FDP)

(Drs. 16/1759)

Ich eröffne die Aussprache. Hierzu wurde eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Nöth. Herr Kollege, wir haben für heute zwar open end vereinbart. Aber Sie sollten eigentlich schon hier stehen.

(Zuruf: Wir haben 22.00 Uhr verabredet!)

- 22.00 Uhr ist für mich open end.

(Allgemeine Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Herr Kollege Nöth hat das Wort.

Eduard Nöth (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge in den Jahren 2009 und 2010 wurde federführend und ausführlich im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes behandelt. Auch die von der CSU und der SPD

eingereichten Änderungsanträge wurden sehr ausführlich beraten. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Er empfiehlt die einstimmige Zustimmung zu den Änderungsanträgen der CSU, und er empfiehlt die Ablehnung des Änderungsantrags der SPD.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen, die CSU-Fraktion unterstützt den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Ich glaube, mit diesem Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen für unsere Beamtinnen und Beamten und auch für unsere Versorgungsempfänger wesentlich verbessert. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält drei Regelungskomplexe. Sie wissen, zunächst einmal geht es um die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für die Jahre 2009/2010.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Zum 1. März werden die Bezüge um einen Sockelbetrag von 40 Euro erhöht, und sie werden weiterhin um 3 % linear angepasst. Die Erhöhung der Anwärterbezüge wurde im Ausschuss diskutiert, nicht zuletzt auch aufgrund des Änderungsantrags der SPD. Darauf werde ich noch kurz eingehen. Die Anwärterbezüge werden um einen Sockelbetrag von 60 Euro erhöht, was einer Anpassung von 6 % entspricht. Im kommenden Jahr werden die Bezüge ab dem 1. März um 1,2 % weiter erhöht.

Meine Damen und Herren, mit dieser Anpassung liegen die Gehälter und die Versorgungsleistungen unserer Versorgungsempfänger im bundesweiten Vergleich auch weiterhin an der Spitze. Wir haben in Bayern die Tarifiergebnisse für unsere Beamten sofort übernommen, ohne große Diskussion wurde gehandelt. Sie wissen, zum 1. Juni sind bereits die ersten Nachzahlungen für die Monate März, April und Mai überwiesen worden. Ich weiß aus sehr vielen Gesprächen mit unseren Mitarbeitern, aber auch mit den Vertretern unserer Verbände, dass unsere Beamten und unsere Versorgungsempfänger zufrieden und dankbar sind für die Anpassung, wie wir sie jetzt mit diesem Gesetz beschließen werden.

Dieses Gesetz wird sehr viel Geld kosten. Wir wissen, im Jahr 2009 wird der Freistaat Bayern rund 426 Millionen Euro mehr zu leisten haben. Im kommenden Jahr werden weitere 211 Millionen Euro fällig werden. In diesen Summen sind die Stellenhebungsprogramme noch gar nicht eingerechnet, die ebenfalls beschlossen worden sind. Im Vorzug auf die Dienstrechtsreform können etwa 18.000 Beamte beziehungsweise weitere 2.000 Beamte, und damit insgesamt 20.000 Beamte, in den kommenden Jahren damit rechnen, befördert zu werden. Die CSU-Fraktion begrüßt daher die vorgeschlagene Erhöhung. Die bayerischen Beamtinnen und Beamten und auch unsere Versorgungsempfänger werden angemessen entlohnt; die aktiven Beamten für ihre Leistungen. Ich glaube, es ist notwendig, die Erhöhung in dieser Form durchzuführen, um die Leistungsbereitschaft, die Motivation und auch das Engagement unserer Beamten zu belohnen.

Ein weiterer Punkt in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung ist die Verlängerung beziehungsweise die Modifizierung der Altersteilzeit. Ich meine, das ist ein wichtiges Instrument. Seit neun Jahren haben wir in Bayern die Möglichkeit der Altersteilzeit. Das bisherige Altersteilzeitgesetz läuft aber zum 31.12. dieses Jahres aus, deshalb muss das Gesetz erweitert oder erneuert werden. Wir haben über diese Frage intensiv diskutiert und waren übereinstimmend der Meinung, dass es auch weiterhin eine Möglichkeit geben soll, sozusagen gleitend in den Ruhestand überzugehen.

Die heute zu beschließende Regelung sieht vor, dass Beamte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab dem 58. Lebensjahr in die Altersteilzeit kommen können, bei 60-prozentigem Arbeitsanteil und bei 60-prozentiger Anrechnung auf das Ruhegehalt.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Nöth, ich weise auf die Redezeit hin.

Eduard Nöth (CSU): - Des Weiteren werden die Betroffenen fünf Jahre lang 80 % der Nettolöhne erhalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will nur noch ganz kurz auf den Änderungsantrag der SPD eingehen. Es ist bekannt, dass das Thema des Antrags streitig war, obgleich es von allen Parteien vom Grundsatz her gleich betrachtet wurde. Wir werden über den Dienst zu ungünstigen Zeiten und über die Referendarsgehälter und die Anwärterbezüge im Rahmen der Dienstrechtsreform noch einmal reden müssen. Wir werden den Änderungsantrag der SPD ablehnen, weil er derzeit finanziell nicht darstellbar ist.

Insgesamt gesehen ist der 15. Juli 2009, also der heutige Tag, für die bayerischen Beamten und für die Versorgungsempfänger ein guter Tag. Ich bitte daher, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank, Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 ist festzustellen, dass die Schere zwischen den Einkommen des öffentlichen Dienstes gegenüber denen der freien Wirtschaft um circa 8 % auseinanderklafft. Es war mehr als notwendig, dagegen anzusteuern. Deshalb begrüßen wir selbstverständlich die fast vollständige Übernahme des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern. Die Staatsregierung kommt damit der Forderung des Bayerischen Beamtenbundes, der Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Forderungen der SPD-Fraktion nach, das Tarifiergebnis auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Das habe ich schon in der Ersten Lesung gesagt und auch im Ausschuss.

Was die Anwärterbezüge betrifft, liebe Kolleginnen und Kollegen, so sehen wir allerdings noch Verbesserungs- und Handlungsbedarf. Das haben Sie auch angesprochen, Herr Kollege Nöth. Wir sehen diese Notwendigkeit; denn wenn der öffentliche Dienst auch in Zukunft leistungsfähig bleiben soll, brauchen wir qualifiziertes Personal. Wir müssen

aufpassen, dass die freie Wirtschaft nicht mit besseren Ausbildungsvergütungen und höheren Einstiegsgehältern die guten Leute wegschnappt. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten im öffentlichen Dienst lag im Jahr 2007 bei 44 Jahren, Tendenz steigend. Der Anteil der Beschäftigten, die älter als 55 Jahre sind, beträgt aktuell fast 20 %. In den nächsten Jahren müssen also rund 20 % der Stellen nachbesetzt werden. Bereits in diesem Jahr geht das Angebot an Arbeitskräften um 130.000 zurück. Weiter sinkende Geburtenjahre werden diesen Trend noch verstärken. Der öffentliche Dienst und damit auch die kommunalen Arbeitgeber und Dienstherrn geraten deshalb bei der Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften in einen viel härteren Wettbewerb mit der Privatwirtschaft. Erste Personalengpässe treten deshalb bereits jetzt in einigen Bereichen des Öffentlichen Dienstes auf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nur wer rechtzeitig und ausreichend Nachwuchskräfte ausbildet, kann den sich abzeichnenden Personalbedarf, den wir in den nächsten Jahren nun wirklich haben, abdecken.

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Eine Ausbildung im öffentlichen Dienst muss für junge Leute auch attraktiv sein. Die Attraktivität kann man vor allem durch eine bessere Bezahlung herbeiführen. Wir haben deshalb in unserem Änderungsantrag gefordert, anstatt für die Anwärterbezüge 60 Euro mehr zu bezahlen, die Bezüge um 250 Euro zu erhöhen.

Die geplante Verlängerung der Altersteilzeit bei den Beamtinnen und Beamten, die ebenfalls in diesem Gesetz geregelt wird, sehen wir zwar positiv - und die Verlängerung ist wirklich wichtig, das haben auch die vielen Petitionen gezeigt, die wir im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes behandelt haben -, aber so ein Gesetz hat nur Sinn, wenn es auch angenommen wird. Wir sehen es deshalb als sehr problematisch an, dass bei der neuen Regelung keine Aufstockung bei der Versorgung vorgesehen ist. Das heißt, nur 60 % sind ruhegehaltstfähig. Die SPD-Fraktion sieht deshalb die Gefahr, dass gerade die Angehörigen der unteren und mittleren Einkommensgruppen die Altersteilzeit

nicht mehr nutzen werden. Wir, die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, sind immer wieder vor Ort unterwegs und werden bei Podiumsdiskussionen, bei Gesprächen mit Personalräten immer wieder auf die familienpolitische Komponente angesprochen; denn gerade Frauen, die für die Kindererziehung schon Teilzeit gearbeitet haben, können natürlich bei dieser Regelung aus finanziellen Gründen die jetzige Altersteilzeit überhaupt nicht mehr in Anspruch nehmen.

Was die Erschwerniszulage betrifft, haben sich die betroffenen Berufsgruppen natürlich einiges mehr vorgestellt und erhofft. Ein gemeinsamer Antrag der SPD im Innenausschuss über den Dienst zu ungünstigen Zeiten wurde fraktionsübergreifend angenommen, im Haushaltsausschuss jedoch leider abgelehnt.

Wir haben in unserem Änderungsantrag die Forderungen der Polizeigewerkschaft übernommen, die Erschwerniszulage für die Nachtarbeit und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 2,80 auf 5 Euro zu erhöhen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, Sie haben zwar im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes unseren Änderungsantrag abgelehnt. Aber die Diskussion im Ausschuss und die hier am Pult gerade gemachten Aussagen des Kollegen Nöth haben uns schon gezeigt, dass wir mit unseren Forderungen betreffend die Anwärterbezüge und Erschwerniszulagen richtig liegen. Es wurde auch angedeutet, dass im Rahmen der Dienstrechtsreform hierüber nochmals gesprochen werden muss. Natürlich könnte man das alles gleich haben, wenn Sie unserem Änderungsantrag zustimmen würden. Sie können das jetzt bei der Zweiten Lesung noch machen. Ich bitte daher, unserem Änderungsantrag zuzustimmen. Wir werden uns beim Gesetzentwurf enthalten. Ihrem Änderungsantrag werden wir allerdings auch zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Meyer.

Peter Meyer (FW): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Auch wir schließen uns natürlich dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung an. Die Besoldungsanpassung ist für sich gesehen selbstverständlich angemessen. Sie entspricht der wenige Wochen zuvor erfolgten Tarifeinigung.

(Ingrid Heckner (CSU): Selbstverständlich ist gar nichts im Leben!)

- Dass wir uns dem anschließen, ist schon selbstverständlich, Frau Kollegin Heckner.

Auch in Sachen Altersteilzeit sind wir der Auffassung, dass wir dem Begehren zustimmen. Es ist insbesondere ein Beitrag zur Mitarbeiterzufriedenheit und damit auch ein Stück Unternehmenskultur. Der Freistaat Bayern sollte sich als öffentlicher Arbeitgeber seiner Unternehmensrolle durchaus bewusst sein. Wir können damit mit Sicherheit sehr viele Pensionierungen aus Krankheitsgründen vermeiden.

Kurz zum Änderungsantrag der SPD: Lieber Herr Kollege Schuster, Sie haben es angesprochen: Natürlich war das im Ausschuss eine gemischte Diskussion. Auch wir von den Freien Wählern haben den einzelnen Punkten teilweise zustimmen können. Teilweise haben wir das Begehren nicht mittragen können, weil wir der Meinung sind, dass das mehr in die Dienstrechtsreform gehört. Deswegen haben wir die vorliegenden Änderungsanträge in der Schlussabstimmung natürlich abgelehnt. Aber nachdem bisher schon die CSU und Sie Diskussionsbereitschaft gezeigt haben, sind natürlich auch wir bereit, diese Diskussion positiv und im Sinne der Beschäftigten weiterzuführen.

Aber bei aller Zufriedenheit - auch der Verbände, die Besoldungsanpassung ist für sich in Ordnung - darf bitte nicht vergessen werden, dass die 42-Stunden-Woche allein eine 5-prozentige Gehaltskürzung bedeutet. Da ist noch keinerlei Kompensation ersichtlich. Damit sind wir beim eigentlich offenen Thema, das auch heute nicht ansatzweise gelöst wird. Die 42-Stunden-Woche wurde damals rücksichtslos eingeführt, um die Tarifparteien zu erpressen. Aber die Schere hat sich schon länger, nämlich seit 1994, geöffnet. Ich erinnere daran, dass die Wochenarbeitszeit einseitig für die Beamten von 38,5 auf 40 und dann eben von 40 auf 42 Stunden erhöht wurde.

Die Ankündigungen der Staatsregierung, es werde etwas gemacht, liegen immer vor. Was gemacht werden soll, wissen wir nicht. Es gäbe erste Signale. Aus der Verwaltung hören wir immer wieder, stoppt - -

(Ingrid Heckner (CSU): Das ist doch erst morgen dran!)

- Das ist erst morgen dran. Okay. Dann bin ich gespannt, ob Sie sich morgen zu den Stellenkürzungen äußern, die sich aufgrund der 42-Stunden-Woche rechnerisch ergeben, weil man das in vielen Behörden gar nicht nachvollziehen kann, da das nach Köpfen nicht mehr einsparbar ist. Aber in vielen Behörden wäre es schon ein erster Ansatz, wenn man mit der Kürzung dieser rechnerisch eingesparten Stellen beginnen würde. Aber da kommt leider nichts.

Wir wissen, dass die Zurückführung der Wochenarbeitszeit nicht über Nacht möglich ist. Natürlich fehlen ausgebildete Polizeibeamte und Lehrer, die man nicht von heute auf morgen auf dem Markt besorgen kann. Aber das ist das Ergebnis der Hoppla-Hopp-Politik der letzten Legislaturperiode, und darunter sollen die Beschäftigten am wenigsten leiden.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Ich sage Ihnen: Wir sind gerne bereit, tragfähige Lösungskonzepte mitzutragen und zu diskutieren, wenn sie denn nun mal endlich auf dem Tisch lägen. Vor diesem Hintergrund, dass wir unsere Mitarbeit ganz bewusst anbieten, sage ich Ihnen eines: Herr Kollege Nöth, wenn dieses Thema nicht so ernst wäre und ich die Mitverantwortung des ganzen Hauses, aller Abgeordneten, nicht ablehnen würde, würde ich jetzt wirklich sagen, ich kaufe mir einen Eimer Popcorn, lege die Füße hoch und schau genüsslich zu, wie Sie diesen Knoten, den Sie in der letzten Legislaturperiode angerichtet haben, entwirren wollen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Mütze.

Thomas Mütze (GRÜNE): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden uns bei dem Gesetzentwurf enthalten. Ich möchte kurz begründen, warum wir das tun werden; denn gegen eine Bezügeanpassung oder die Fortführung der Altersteilzeit kann man eigentlich nichts haben. Allerdings liegt wie so oft der Teufel im Detail.

Fangen wir mit der Bezügeanpassung an. Unter anderem werden die Anwärterbezüge um 60 Euro angehoben. Lieber Herr Kollege Nöth, aber dass das nicht reicht, haben Sie im Ausschuss selber schon gesagt. Kollege Schuster hat darauf hingewiesen. Ich darf Sie zitieren; Sie sagen: "Vor allem junge Referendare" - ich ergänze jetzt: und natürlich Referendarinnen - "im zweiten Ausbildungsjahr hätten Probleme, da sie Wohnungs- und Umzugskosten zahlen müssten." Weiter heißt es: "Meister, die eine Fachlehrerausbildung absolvierten, stünden dadurch vor einer großen Herausforderung." Das ist richtig, und dem stimmen wir sicher alle zu. Aber wenn dem so ist, ist die Frage, warum Sie die Bezüge dann nur um 60 Euro und nicht stärker erhöhen, wie es von der Opposition gefordert wurde.

(Christa Naaß (SPD): 250 Euro haben wir gefordert!)

- Richtig. - Allerdings müsste man unserer Meinung nach auch zwischen Anwärterinnen und Anwärtern einerseits und Referendarinnen und Referendaren andererseits unterscheiden; denn ein Studium an der Beamtenfachhochschule mit einem Einkommen von circa 1.100 Euro ist ein Privileg. Ich denke, da wird niemand widersprechen. Wenn Referendarinnen und Referendare allerdings für das gleiche Geld bis zu 17 Lehrerstunden halten dürfen, ist das unserer Meinung nach eine Benachteiligung. Dieser Punkt wird in der kommenden Dienstrechtsreform sicher zu behandeln sein. Da bin ich beim Thema; denn ich gewinne den Eindruck, dass mit der Verabschiedung dieses - in Anführungszeichen - "kleinen" Gesetzes, wenn auch nicht finanziell klein, die Staatsregierung einige Probleme auf die Verabschiedung der Dienstrechtsreform verschieben möchte. So hat

man sich auch erspart, die DuZ-Zulage, also die Erschwerniszulage, jetzt schon zu erhöhen bzw. ihrer Erhöhung zuzustimmen, wie es von der SPD beantragt war, und zwar mit dem Argument, dies regle die Dienstrechtsreform. Die Ausschussvorsitzende hat darauf hingewiesen. Schauen wir also im Entwurf der Dienstrechtsreform nach. Unter Artikel 54 des Besoldungsgesetzes steht, Zulagen für besondere Erschwernisse können gewährt werden. Näheres regelt eine Rechtsverordnung. Das ist sehr unklar. Gibt es jetzt eine Erhöhung der DuZ-Zulage innerhalb der Dienstrechtsreform oder gibt es keine?

Ich möchte sehr gerne an das Versprechen des Innenministers im Haushaltsausschuss erinnern, in dem er gesagt hat, bei der DuZ werde sich etwas tun. Nicht nur die Polizistinnen und Polizisten in Bayern warten also auf das, was sich da tun soll. Wir schauen genau hin und sind gespannt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das dritte Detail betrifft die Verlängerung der Altersteilzeit. Das ist sicherlich eine erfreuliche Tatsache, allerdings mit dem Pferdefuß - auch darauf hat Kollege Schuster hingewiesen -, dass künftig nicht mehr 90 % wie bisher, sondern nur noch 60 % des letzten Gehalts ruhegehaltsfähig sind. Da wird sich mancher Beschäftigte in den unteren Einkommensgruppen sehr wohl überlegen müssen, ob er dann noch in die Altersteilzeit gehen kann, ob er sich das überhaupt noch leisten kann.

Aus diesen drei Gründen werden wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wir werden uns enthalten. Dem SPD-Antrag und auch dem Änderungsantrag der CSU und der FDP stimmen wir zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Stefan Schuster (SPD))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Die nächste Wortmeldung: Herr Kollege Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Bayern hat viele Standortvorteile. Vieles ist unserer Staatsregierung zu verdanken. Aber ein Standortvorteil, der nicht unterschätzt werden darf, liegt in der Tatsache begründet, dass wir einen leistungsfähigen und leistungsbereiten öffentlichen Dienst haben. Deswegen ist es mir ein großes Anliegen, allen Beamtinnen und Beamten, sei es im Lehramt, in der Verwaltung oder in der Polizei, für ihre hervorragende Arbeit zum Wohle unseres Landes zu danken.

(Beifall bei der FDP)

Ihre Leistung wird leider in den Medien und in der Öffentlichkeit nicht immer angemessen berücksichtigt.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Es ist deshalb ein Gebot der Fairness und Gerechtigkeit, dass wir den Beamten mit der Bezügeanpassung wenigstens ein bisschen zurückgeben können, und ich freue mich über den Entwurf der Staatsregierung, der dieser Leistung Rechnung trägt.

Kollege Schuster hat es angesprochen: Die Schere zwischen der Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst ist auseinandergegangen, und es ist wichtig, dass diese Schere nicht weiter auseinanderklafft. Mein Dank gilt deshalb heute dem Staatsminister der Finanzen, dessen Haus diesen Entwurf vorbereitet hat. Er gilt den Vertretern des Bayerischen Beamtenbundes, und er gilt dem Ausschuss für den öffentlichen Dienst, seiner Vorsitzenden Ingrid Heckner und meinem Fraktionskollegen Georg Barfuß.

Lassen Sie mich einige wenige Punkte zur Sache ausführen. Wir Liberale stehen, gerade was den Eintritt in den Ruhestand betrifft, für flexible Lösungen, die dem Einzelnen gerecht werden. Die Altersteilzeit ermöglicht solche flexiblen Lösungen. Sie wird derzeit von mehr als der Hälfte der anspruchsberechtigten Beamten wahrgenommen, und im Gegensatz zu einer frühen Dienstunfähigkeit ist sie der ehrliche Weg.

Dass bei 60 % Arbeit weniger vergütet wird, ist ein Wermutstropfen, aber - und auch das sage ich deutlich - wir haben auch eine Verantwortung für einen ausgeglichenen Haushalt, und auch dieser Verantwortung müssen wir gerecht werden.

Gleiches gilt für die Anwärterbezüge. Auch hier wäre es wünschenswert, mehr zu zahlen. Allerdings kann ich Ihnen, Herr Kollege Mütze, nicht zustimmen, dass man zwischen Anwärtern und Referendaren unterscheiden sollte. Beide Gruppen haben mehr verdient. Wer im Bereich der öffentlichen Verwaltung Erfahrung hat, weiß, wie viel Anwärtnerinnen und Anwärter, die ja nicht nur ihr Studium an der Fachhochschule absolvieren, sondern auch praktische Tätigkeiten machen, leisten. Ich meine deshalb, die Mehrkosten für den Staatshaushalt, die dieser Entwurf beinhaltet, sind berechtigt, und ich freue mich über diesen Entwurf.

Ich möchte abschließend noch ein Wort zu dem zweiten Punkt sagen, und zwar zur Änderung bei den Master-Abschlüssen an Fachhochschulen. Dass hier das förmliche Verfahren als Voraussetzung für eine laufbahnrechtlich gleichwertige Anerkennung wegfallen wird, ist ebenfalls ein wichtiger Schritt. Die Zulassung durch das Wissenschaftsministerium sichert die Qualität, und der Wegfall dieser Voraussetzung führt damit zu einem Wegfall von Bürokratie. Gleichzeitig zeigt das aber auch den politischen Willen, dass Master-Abschlüsse an der FH als gleichwertig anerkannt werden.

Alles in allem bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und um Ablehnung der Änderungsanträge.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Fahrenschon.

Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium): Lieber Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Weil nichts im Leben selbstverständlich ist, möchte ich schon am Beginn deutlich machen, dass ich mich insbesondere im Namen

unserer bayerischen Beamtinnen und Beamten bei dem Hohen Haus ganz herzlich für die äußerst zügige Beratung und die große Zustimmung zu der von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen linearen Besoldungsanpassung bedanken möchte.

Ich will auch versuchen, bei den Abgeordneten Schuster und Mütze um Zustimmung zu werben, weil ich glaube, dass der Vorschlag, einerseits die Besoldungs- und Versorgungsbezüge anzupassen und andererseits die Altersteilzeit über den 31. Dezember 2009 hinaus zu verlängern, eigentlich auch von Ihren beiden Fraktionen die Zustimmung erhalten könnte.

Ich will darauf hinweisen, dass aus den Reihen der CSU-Fraktion an das Bezügeanpassungsgesetz ein Änderungsantrag betreffend Bayerisches Personalvertretungsgesetz angehängt wurde. Dieser Antrag wurde in den Ausschussberatungen von allen Fraktionen einstimmig angenommen. Er beschäftigt sich mit den Reisekosten für die überwiegend freigestellten Personalratsmitglieder.

Ein weiterer Änderungsantrag von Mitgliedern der beiden Regierungsfractionen setzt sich mit einer speziellen Regelung für die Altersteilzeit auseinander. Er beschäftigt sich mit dem Höchstbewilligungszeitraum der Altersteilzeit, bezogen auf eine Vielzahl von Leiterinnen und Leitern staatlicher Behörden, die bislang auf vier Jahre befristet war und die an dieser Stelle ersatzlos gestrichen wird, um damit praktikabler arbeiten zu können.

Herr Abgeordneter Schuster, Sie sind auf die Frage der Anwärtergrundbeträge eingegangen. Ich habe heute Nachmittag, wie es der Zufall so will, mit einer Gruppe Absolventen der Beamtenfachhochschule in Herrsching gesprochen. Sie haben die 60 Euro begrüßt.

Ich will also einfach deutlich machen, dass wir an dieser Stelle - so glaube ich - mit der linearen Anpassung, die 6 % entspricht und damit im Vergleich mit allen anderen Anpassungsmaßnahmen überproportional hoch ausfällt, durchaus auch im Interesse der Betroffenen unterwegs sind.

Was die Erschwerniszulage angeht, haben Sie völlig recht. Dort hat die Staatsregierung klar signalisiert, dass wir uns mit einer strukturellen Überprüfung und auch mit einer Optimierung auseinandersetzen. Ich glaube aber wirklich, das passt ins Themenfeld der Dienstrechtsreform, und ich will auch darauf hinweisen, dass die Tatsache, dass wir den Fraktionen die 500 Seiten Dienstrechtsreform quasi schon parallel zur Ressortanhörung zur Verfügung gestellt haben, auch als Signal zu verstehen ist, dass wir an dieser Stelle die einzelnen Vorschläge tatsächlich mit Ihnen gemeinsam debattieren wollen, weil es ein umfangreiches Paket ist.

Bezogen auf die Vorschläge der sozialdemokratischen Landtagsfraktion, die Versorgung in der Altersteilzeit zu verbessern - denn nach dem neuen Modell wird die Altersteilzeit nur im Verhältnis der zurückgelegten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt -, weise ich darauf hin, dass wir im Gegensatz zu der Mehrzahl aller anderen Länder, zu der Debatte im Bund und zu der Debatte in der freien Wirtschaft heute bereit sind, die Altersteilzeit unbefristet weiter fortzuschreiben. Das ist eine wichtige Nachricht dieses Gesetzentwurfs, und ich glaube, wir sind gut beraten, dass wir dieses besondere Angebot den bayerischen Beamtinnen und Beamten gegenüber nicht mit einer zusätzlichen Privilegierung erschweren. Denn wir befinden uns auf einem schmalen Grat, wobei wir die Angebote an unsere motivierten Mitarbeiter nicht zu breit anlegen sollten.

Lieber Herr Schuster, weil wir es mit engagierten Beamten zu tun haben, habe ich extra die Auslegung noch einmal nacharbeiten lassen. Die Annahme, dass bei familienpolitischer Teilzeit keine Altersteilzeit mehr in Anspruch genommen werden kann, ist ein Irrtum. Das ist in Artikel 92 des Bayerischen Beamtengesetzes hinterlegt. Hier wird explizit keine Anrechnung auf die Höchstfrist von 15 Jahren vorgesehen. Vor diesem Hintergrund hoffe ich, dass ich Ihre Beschwerden ausräumen konnte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass wir Ihnen trotz angespannter wirtschaftlicher Lage diese Besoldungsanpassung vorschlagen. Sie ist verbunden mit Kosten in Höhe von 427 Millionen Euro

in diesem Jahr und noch einmal 212 Millionen Euro im kommenden Jahr. Das sind keine zusätzlichen Belastungen; denn wir haben im Doppelhaushalt 2009/2010 dafür bereits Vorsorge getroffen.

Lieber Herr Mütze, wir arbeiten am Thema Erschwerniszulage. Sie ist deshalb nicht im Gesetz verankert, weil sie nicht Teil der Forderungen der Tarifparteien war. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, wenn die Tarifparteien auch jetzt keine Änderung fordern, darf es erlaubt sein, das in das nächste Jahr und in die weitere Arbeit zu verschieben. Ich bedanke mich für Ihre avisierte Zustimmung. Sie hat natürlich auch damit etwas zu tun, dass mit dem Gesetzesbeschluss die derzeit bereits vorläufige Zahlung der erhöhten Bezüge auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt wird.

Ich will nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, dass wir im bundesweiten Vergleich die bayerischen Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der Sonderzahlung weiterhin mit den höchsten Gesamtjahresbezügen ausstatten. Deshalb hoffe ich auf Ihre Zustimmung und bitte, diese Entscheidung auch in den weiteren Debatten, bezogen auf den öffentlichen Dienst, seine Rolle, aber auch seine Ausstattung in Bayern nicht zu vergessen. Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, bleiben Sie stehen. Ich erteile zu einer Zwischenbemerkung dem Kollegen Schuster das Wort.

Stefan Schuster (SPD): Herr Minister, herzlichen Dank für die Klarstellung, dass man, wenn man Teilzeit aus familienpolitischen Gründen genommen hat, auch später noch die Möglichkeit hat, Teilzeit zu nehmen. Das ist mir bewusst. Ich habe das auch nicht gemeint, ich habe nur überlegt, dass jemand, der bereits Teilzeit für die Kindererziehung genommen hat und deswegen nur 60 % Ruhegehalt bezieht, sich vermutlich nicht mehr leisten kann, auch noch die Altersteilzeit mit wiederum nur 60 % Ruhegehaltsfähigkeit in Anspruch zu nehmen. Wie ist Ihre Meinung dazu? Das war meine Frage an Sie. Sind

Sie der Meinung, dass das jemand machen kann? Ich glaube das nicht, und die Mehrheit der Personalräte glaubt das auch nicht.

(Beifall bei der SPD)

Staatsminister Georg Fahrenschoen (Finanzministerium): Herr Abgeordneter, da geht es quasi um eine Einschätzung Ihrerseits und nicht um den Vorwurf, wir wollten über den Gesetzesweg etwas ausschließen. Es war mir wichtig, dies klarzustellen. Im Gesetz ist an dieser Stelle keine Verschlechterung hinterlegt. Wie die Menschen in ihrer individuellen Betroffenheit mit dem Angebot umgehen, ob sie in der Abwägung lieber die volle Zeit bei anderen Bezügen arbeiten oder die Teilzeitabzüge hinnehmen, wird die Zukunft weisen. Aber wie gesagt, im Gesetz gibt es keine Verschlechterung, und darauf wollte ich hinweisen.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Minister. Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der von mir vorgenannte Gesetzentwurf und die vorgenannten Änderungsanträge sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 16/1834 zugrunde.

Ich lasse vorweg über den vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1505 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die beiden anderen Parteien. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/1392 empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe, dass ein neuer Artikel 12 eingefügt wird. Dem stimmt der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz bei seiner Endberatung zu mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache

che 16/1834. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die beiden Regierungsfaktionen und die Freien Wähler. Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Das sind die beiden anderen Fraktionen und drei Abgeordnete aus den Reihen der FDP. Dann ist das trotzdem so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch - in einfacher Form. Gibt es dagegen Gegenstimmen? - Nein. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Ich glaube, hier gibt es ein Versehen bei der Fraktion DIE GRÜNEN. Frau Bause, es war ein Versehen, nehme ich an.

(Zurufe)

Gegenstimmen? Sind nicht da. - Stimmenthaltungen?

(Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Ich war dagegen! - Weitere Zurufe von der FDP:
Es gab eine Gegenstimme!)

Das Abstimmungsergebnis ist dasselbe.

(Weitere Zurufe)

Herr Kirschner, jetzt stimmen Sie anders ab, oder?

(Dr. Franz Xaver Kirschner (FDP): Ich war dagegen!)

Es ändert trotzdem nichts am Endergebnis. Das Gesetz ist so angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1759 seine Erledigung gefunden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 31. Juli** **2009**

Datum	Inhalt	Seite
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) 2032-9-F	348
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	372
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	373
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I, 2010-2-I, 753-1-UG, 753-1-6-UG	376
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I	380
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes 2126-3-UG	384
27.7.2009	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes 2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK	385
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	392
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 301-1-1-J	395
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes 762-6-F, 2025-1-I	397
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2032-9-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2

Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 €, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 €.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellszulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 3

Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4

Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 5

Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6

Anpassung der Versorgung 2009

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v.H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 €, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7

Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v.H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 € vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8

Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdiensttermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdiensttermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v.H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdiensttermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.
2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v.H.“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v.H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010
und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009
in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besolungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30					
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06					
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83					
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37	2.064,46				
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34	2.123,04	2.174,73			
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47	2.254,92	2.301,38	2.347,87		
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28	2.393,85	2.449,42	2.505,02	2.560,59	
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61	2.545,77	2.606,96	2.668,12	2.729,30	
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57	2.839,58	2.915,58	2.991,57	3.067,58	
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36	3.111,24	3.189,12	3.267,02	3.344,89	3.422,76
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71	3.406,56	3.499,39	3.592,25	3.685,11	3.777,96
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46
A 15						4.182,71	4.397,14	4.568,69	4.740,22	4.911,77	5.083,32	5.254,85
A 16						4.615,37	4.863,35	5.061,76	5.260,17	5.458,55	5.656,95	5.855,34

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.301,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung CGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾ A 13 A 15 B 3	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2 Fußnote 1	205,54 230,08 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellsenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3	um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4	um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5	um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangssamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Besoldungsordnung AGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.624,86	1.663,09	1.701,32	1.739,56	1.777,79	1.816,04	1.854,29					
A 3	1.690,89	1.731,57	1.772,25	1.812,93	1.853,63	1.894,32	1.935,00					
A 4	1.728,33	1.776,26	1.824,14	1.872,05	1.919,95	1.967,85	2.015,73					
A 5	1.741,98	1.803,30	1.850,97	1.898,60	1.946,28	1.993,92	2.041,58	2.089,23				
A 6	1.782,23	1.834,56	1.886,89	1.939,20	1.991,52	2.043,86	2.096,20	2.148,52	2.200,83			
A 7	1.858,73	1.905,76	1.971,60	2.037,44	2.103,27	2.169,12	2.234,97	2.281,98	2.329,00	2.376,04		
A 8		1.972,56	2.028,82	2.113,19	2.197,57	2.281,94	2.366,34	2.422,58	2.478,81	2.535,08	2.591,32	
A 9		2.098,87	2.154,22	2.244,27	2.334,31	2.424,38	2.514,43	2.576,32	2.638,24	2.700,14	2.762,05	
A 10		2.258,32	2.335,23	2.450,59	2.565,99	2.681,35	2.796,73	2.873,65	2.950,57	3.027,47	3.104,39	
A 11			2.596,87	2.715,08	2.833,30	2.951,54	3.069,76	3.148,57	3.227,39	3.306,22	3.385,03	3.463,83
A 12			2.789,68	2.930,63	3.071,56	3.212,52	3.353,47	3.447,44	3.541,38	3.635,36	3.729,33	3.823,30
A 13			3.134,78	3.286,99	3.439,20	3.591,40	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96
A 14			3.260,88	3.458,27	3.655,63	3.853,00	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29
A 15						4.232,90	4.449,91	4.623,51	4.797,10	4.970,71	5.144,32	5.317,91
A 16						4.670,75	4.921,71	5.122,50	5.323,29	5.524,05	5.724,83	5.925,60

Anlage 2
zu Art. 4

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	76,47	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5	205,54 230,08
		Die Zulage beträgt		wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 7
zu Art. 4**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. II. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		190,54
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 4**Amtszulagen, Stellsenzulagen
auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“.

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,
2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind.
³Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpau-

schale abgezogen. ²Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollver-sammlung nicht übersteigt.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 15. Tage einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.“

- b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

- e) In Abs. 6 werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) ¹Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. ²Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“

10. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbescheids bzw.“ eingefügt.

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

e) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrags, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

14. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

15. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Es wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung
für den Anspruch auf Altersentschädigung
und für die Anrechnung beim
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften ¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“.

b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a Anwendbarkeit

Art. 71b Verfahren

Art. 71c Informationspflichten

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

Art. 71e Elektronisches Verfahren“.

2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zu-

rückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“.

b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c

Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d

Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e

Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmel-

dung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.

2. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.

- bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.

- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.

- bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

- b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder

- c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder

- b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24

Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
 2. die jeweilige Anordnungsdauer,
 3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
 4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“
9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.
10. Art. 34e wird aufgehoben.
11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind
1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
 2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.
- ²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Ermittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessordnung, im Übrigen ist für die richterliche Entscheidung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“
12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

- d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Wor-

te „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2126-3-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „soweit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:
 - „4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,
 5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verkehrsfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. folgende Energiegewinnungsanlagen:

 - a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
 - aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
 - bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
 - dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“.
 - ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
 - ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“.
 - gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
 - bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. auf Grund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. ²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

erstellt sein von

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,
2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

- ³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Stand sicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.
15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“
16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
- 18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfungsinstitut, das Prüftamt oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Stand sicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Stand sicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
1. nicht mehr als 500 m² oder
 2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“
22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 34 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.
6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“

11. Art. 34 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach

Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

Externe Notfallpläne
für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl L 102 S. 15) zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren

und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;

2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“

3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die

1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.

2. Art. 2 wird aufgehoben.

3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen“.

b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.

4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.

9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

11. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.

12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der

Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-6-F, 2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Umwandlung

(1) ¹Die Bank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an einer Vereinigung, Spaltung (Ausgliederung, Abspaltung), Vermögensübertragung und einem Rechtsformwechsel beteiligt sein. ²Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Rechtsträgern durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Übertragung ihres Vermögens auf den anderen Rechtsträger oder der Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden;
2. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete Rechtsträger unter eigener oder unter Beteiligung der Träger der Bank an diesem Rechtsträger übertragen; wird eine unselbständige Anstalt der Bank ausgegliedert oder abgespalten, kann an die Stelle der Übertragung auf einen neu gegründeten übernehmenden Rechtsträger die rechtliche Verselbständigung der unselbständigen Anstalt unter Beteiligung der Bank, der Träger oder mittelbaren Träger der Bank an der verselbständigten Anstalt treten;
3. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehenden Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegen-

leistung an die Bank oder die Träger der Bank, die nicht in einer Beteiligung besteht, übertragen;

4. durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden; die Generalversammlung stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; die Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Bank;
5. als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein.

³Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Landtags oder des vom Landtag hierzu beauftragten Landtagsausschusses, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist; ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten. ⁴Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Bei einer Umwandlung nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind bestehende Rechte der Gläubiger der Bank zu wahren. ²Die Gewährträgerhaftung nach Art. 4 und 22 gilt fort. ³Das Nähere über die Umwandlung regelt die Satzung der Bank.

(3) ¹Wird die Bank nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als übertragender Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder überträgt sie nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 eine rechtlich unselbständige Anstalt auf einen anderen Rechtsträger, geht die Trägerstellung der Bank an der unselbständigen Anstalt auf den übernehmenden Rechtsträger über. ²Ist der übernehmende Rechtsträger eine juristische Person des Privatrechts, wird dieser mit der Trägerschaft an der unselbständigen Anstalt beliehen. ³Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Bank mit Wirkung eines Formwechsels mit der Trägerschaft an ihren rechtlich unselbständigen Anstalten beliehen. ⁴Die Anstalten unterliegen der Rechtsaufsicht entsprechend Art. 17 Abs. 1 und 2. ⁵Der beliebige Träger unterliegt hinsichtlich der Beachtung des öffentlichen Auftrags der Anstalten der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1; sie kann ihm insoweit Weisungen erteilen.

(4) ¹Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 kann die Bank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte auch rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger errichten oder ihre unselbständigen Anstalten verselbständi-

gen. ²Diese selbständigen Anstalten haben einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Anstalten obliegt, und einen Verwaltungsrat. ³Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse dieser Anstalten sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der Bank zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. ⁴Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Geht die Trägerschaft an diesen Anstalten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 auf eine juristische Person des Privatrechts über, wird diese mit der Trägerschaft an der übernehmenden Anstalt beliehen. ⁶Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Umwandlungen nach Abs. 1 sind Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder ein Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei Umwandlungen nach Abs. 1 ist das besondere Interesse der Träger, im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger an der Aufgabenerfüllung der unselbständigen Anstalten zu berücksichtigen.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbserfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. ²Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die sich regional schwerpunktmäßig auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden Wirtschaftsräume Europas konzentriert.

(2) ¹Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben. ²Sie ist Sparkassenzentralbank und betreibt ihre Geschäfte insoweit unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. ³Sie ist auch Kommunalbank und übernimmt für den Freistaat Bayern die Funktion einer Hausbank.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte insbesondere

1. Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben und sonstige Schuldbuchforderungen begründen,
2. Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern,
3. sich an Verbänden beteiligen,
4. Gesellschaften gründen,

5. rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank errichten,

6. die Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts ganz oder zum Teil durch Vertrag übernehmen; dies gilt nicht für Sparkassen.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Anteilsinhaber des beliebigen Trägers sind mittelbare Träger der Bank (mittelbare Träger).“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und die Generalversammlung“ gestrichen.

5. In Art. 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden“ eingefügt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
4. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
6. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,
8. vier weiteren externen Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt werden.

³Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. ⁴Die Mitglieder gemäß Nrn. 5 und 6 werden vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 7 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatsminister der Finanzen.“

c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

e) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Generalversammlung

(1) ¹Die Träger bzw. im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 die mittelbaren Träger üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. ²Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) ¹Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. ²Im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenden Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) ¹Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. ²Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Art. 21 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis

zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen werden. ³Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm benannter Vertreter.“

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Haftung des Sparkassenverbands Bayern entfällt für zukünftig begründete Verbindlichkeiten, sobald der Sparkassenverband Bayern nicht mehr unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Landesbodenkreditanstalt beteiligt ist.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Kapitalanteilen“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Anteilen am Kapital der Landesbodenkreditanstalt“ ersetzt.

§ 2

Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes

vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. ²Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verliehen ist.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 7

Änderung des
Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 8

Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Wor-

te „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

§ 9

Änderung des
Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung der
Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 12

Änderung der
Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des
Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

§ 15 .

Änderung des
Sparkassengesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

§ 16

Änderung des
Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

§ 17

Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

§ 18

Änderung des
Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F) werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

§ 19

Änderung des
Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

§ 20

Änderung des
Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032–8–F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

§ 21

Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a“.

- b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun

und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

2. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a

(1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben.

²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

7. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3

Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.

2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134